

Gemeinsamer Bericht gem. § 293 a AktG

**des Vorstands der
Infineon Technologies AG, Neubiberg,**

und

**der Geschäftsführung der
Infineon Technologies Dresden GmbH, Dresden**

**zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 16. Dezember 2008
zwischen der Infineon Technologies AG, Neubiberg,
und der Infineon Technologies Dresden GmbH, Dresden**

Die Infineon Technologies AG („**Infineon**“), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492, hält zum Tag der Erstattung dieses Berichts sämtliche Anteile am Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27169 eingetragenen Infineon Technologies Dresden GmbH mit Sitz in Dresden („**DD GmbH**“).

1. Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Infineon hat mit der DD GmbH am 16. Dezember 2008 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abgeschlossen; zu diesem Zeitpunkt war Infineon bereits alleinige Gesellschafterin der DD GmbH.

Der Vertrag hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Die DD GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der DD GmbH in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der DD GmbH weiterhin der Geschäftsführung der DD GmbH. Die DD GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. § 301 AktG in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.

Die DD GmbH kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

- Infineon ist entsprechend § 302 Abs. 1 AktG in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch die übrigen Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

- Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist, dass ihm die Gesellschafterversammlung der DD GmbH und die Hauptversammlung von Infineon zustimmen und dass er im Handelsregister der DD GmbH eingetragen wird. Der Vertrag gilt bezüglich des Rechts zur Leitung der DD GmbH durch Infineon für die Zeit ab Wirksamkeit des Vertrages, im Übrigen erstmals rückwirkend für das gesamte Geschäftsjahr der DD GmbH, in dem der Vertrag in das Handelsregister der DD GmbH eingetragen wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Geschäftsjahres der DD GmbH, für das die Verpflichtung zur Gewinnabführung beziehungsweise zum Verlustausgleich erstmals gilt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der DD GmbH gekündigt werden kann.

Die Gesellschafter der DD GmbH werden am 19. Dezember 2008 über die Zustimmung zu diesem Vertrag befinden. Die Zustimmung der Aktionäre von Infineon wird Gegenstand der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2009 sein. Der Vorstand von Infineon und die Geschäftsführung der DD GmbH tragen dafür Sorge, dass beiden Versammlungen dieser Bericht vorliegt.

Da die DD GmbH in der Rechtsform der GmbH besteht und alle Anteile der DD GmbH zum heutigen Tage und zum Zeitpunkt des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der DD GmbH unmittelbar von Infineon gehalten werden, sind Regelungen über einen Ausgleich oder eine Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG im Vertrag nicht erforderlich. Aus dem gleichen Grund bedarf es auch keiner Prüfung des Vertrages durch einen Vertragsprüfer entsprechend § 293 b AktG und keiner Erstellung eines Prüfberichts entsprechend § 293 e AktG.

2. Hintergrund

Die DD GmbH wurde am 20. April 1994 von der Siemens AG, Berlin und München, und der Siemens Microelectronics Center Verwaltungsgesellschaft mbH, Dresden, unter der Firma Siemens Microelectronics Center GmbH & Co. oHG, Dresden, gegründet und am 15. August 1994 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRA 1769 eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 31.05./9.06.1999 wurde die Gesellschaft in Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. oHG umfirmiert; die Umfirmierung sowie das Ausscheiden der Siemens AG, Berlin und München, aus der Gesellschaft wurden am 1. September 1999 in das Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.

Mit Beschluss vom 9. Dezember 2008 wurde die Infineon Technologies Dresden GmbH & Co. oHG im Wege des umwandlungsrechtlichen Formwechsels gem. §§ 190 ff. UmwG in die DD GmbH umgewandelt und am 15. Dezember 2008 als solche im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 27169 eingetragen. Unternehmensgegenstand der DD GmbH ist unverändert die Entwicklung und Herstellung von mikroelektronischen Bauelementen.

Aufgrund des Vertrages werden Gewinne und Verluste der DD GmbH Infineon handels- und steuerrechtlich zugerechnet. Dies kann zu einer entsprechenden Steuerersparnis bei Infineon führen.

Infineon sieht die Aktivitäten der DD GmbH innerhalb des Gesamtspektrums der Geschäftstätigkeit des Infineon-Konzerns als wichtig an. Deshalb beabsichtigt Infineon, mit Abschluss des Vertrages sicherzustellen, dass die Chancen und Risiken aus diesem Geschäft übernommen werden. Für die DD GmbH ergeben sich aus dem Vertrag Vorteile durch die finanzielle Absicherung, da Infineon einen ggfs. entstehenden Verlust auszugleichen hat. Das Geschäftsjahr der DD GmbH ist mit dem von Infineon identisch.

Abgesehen von den von Infineon ggfs. zu übernehmenden Verlusten der DD GmbH ergeben sich für die Aktionäre von Infineon aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung mangels außenstehender Aktionäre nicht geschuldet werden. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für Infineon als auch für die DD GmbH vorteilhaft ist.

Neubiberg/Dresden, den 15.116. Dezember 2008

Infineon Technologies AG

Infineon Technologies Dresden GmbH

Der Vorstand

Die Geschäftsführung



Peter Bauer



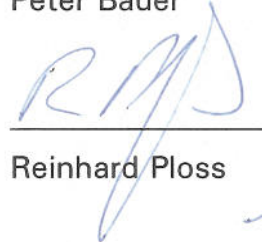
Hermann Eul



Helmut Warnecke



Pantelis Haidas



Reinhard Ploss



Marco Schröter